

2.
September
2015

**Verordnung
über die elektronische Stimmabgabe von
Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizern
(ESASV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Staatskanzlei,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 27. Oktober 2010 über die elektronische Stimmabgabe von Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizern (ESASV) wird wie folgt geändert:

Art. 1 ¹«Abstimmungen» wird ersetzt durch «Wahlen und Abstimmungen».

² Unverändert.

Art. 2 ¹Der Regierungsrat bestimmt im Rahmen eines Versuchsbetriebs für einzelne oder mehrere Urnengänge, ob die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe eingeräumt werden soll.

² Für eidgenössische Urnengänge unterbreitet er dem Bundesrat ein Gesuch um Erteilung der Grundbewilligung.

Art. 3 ¹Der Versuchsbetrieb besteht für stimmberechtigte Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizer mit Stimmgemeinde im Kanton Bern.

² Die Staatskanzlei des Kantons Bern bestimmt die Frist, innert der die Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizer im Stimmregister ihrer Stimmgemeinde eingetragen sein müssen, um elektronisch wählen und abstimmen zu können.

2. Wahl- und Abstimmungsmaterial

Art. 7 ¹Aufgehoben.

^{2 und 3} Unverändert.

⁴ «Stimmmaterials» wird ersetzt durch «Wahl- oder Abstimmungsmaterials».

Druck

⁵ «Artikel 3» wird ersetzt durch «Artikel 3 Absatz 2», «abstimmen» durch «wählen oder abstimmen».

Art. 8 ^{1 und 2} Unverändert.

³ «am Vortag der allgemeinen Urnenöffnung» wird ersetzt durch «am letzten Werktag vor dem Urnengang».

⁴ Unverändert.

Art. 9 ¹«Abstimmungsmaterial» wird ersetzt durch «Wahl- oder Abstimmungsmaterial».

² Unverändert.

³ «Abstimmungsmaterial» wird ersetzt durch «Wahl- oder Abstimmungsmaterial».

⁴ Unverändert.

Art. 10 ¹«Abstimmung» wird ersetzt durch «Wahl oder Abstimmung».

² Unverändert.

Art. 11 ¹Unverändert.

² «Abstimmungsmaterial» wird ersetzt durch «Wahl- oder Abstimmungsmaterial».

³ Unverändert.

⁴ «Abstimmungsmaterial» wird ersetzt durch «Wahl- oder Abstimmungsmaterial».

⁵ «Abstimmungsmaterials» wird ersetzt durch «Wahl- oder Abstimmungsmaterials».

Art. 12 ¹«Abstimmungsseite» wird ersetzt durch «Wahl- oder Abstimmungsseite».

² «Passworts» wird ersetzt durch «Bestätigungscode».

³ Unverändert.

Art. 14 ¹Unverändert.

² Bei Wahlen wird die elektronische Urne am drittletzten Montag vor dem Wahltag um 12.00 Uhr geöffnet und am Samstag vor dem Wahlsonntag um 12.00 Uhr geschlossen.

³ Bei zweiten Wahlgängen und wenn eine Abstimmung gleichzeitig mit einer Wahl stattfindet, kann der Regierungsrat den Zeitpunkt für

die Öffnung der elektronischen Urne in Abweichung von Absatz 1 und 2 durch Beschluss festlegen.

⁴ Massgebend für alle Zeitangaben im Zusammenhang mit der elektronischen Stimmabgabe ist die in der Schweiz geltende Zeit, d.h. die mitteleuropäische Zeit (MEZ) unter Berücksichtigung der Sommerzeit (MESZ).

Art. 16 ¹«Abstimmungssonntag» wird ersetzt durch «Wahl- oder Abstimmungssonntag», «Abstimmungsergebnisse» durch «Wahl- oder Abstimmungsergebnisse».

² Die Staatskanzlei des Kantons Bern stellt die elektronisch eingegangenen Wahl- oder Abstimmungsergebnisse den Gemeinden zu.

Art. 17 Bei den Gemeinden werden die elektronischen Wahl- oder Abstimmungsergebnisse zu den Ergebnissen der brieflichen und persönlichen Stimmabgaben hinzugezählt.

Art. 18 ¹Unverändert.

² «Abstimmungsergebnissen» wird ersetzt durch «Wahl- oder Abstimmungsergebnissen».

Art. 19 ^{1 und 2}Unverändert.

³ Bei den brieflich eingegangenen oder an der Urne abgegebenen Stimmrechtsausweisen wird geprüft, ob der Bestätigungscode aufgerubbelt oder beschädigt ist. Ist dies der Fall, wird der Staatskanzlei des Kantons Bern die Stimmrechtsausweisnummer zwecks Überprüfung in einer dafür vorgesehenen Software mitgeteilt.

⁴ Ergibt die Kontrolle, dass die Stimme bereits elektronisch abgegeben wurde, ist die elektronische Stimmabgabe gültig und die briefliche Stimmabgabe bleibt unberücksichtigt. Wurde die Stimme nicht elektronisch abgegeben, ist die briefliche Stimmabgabe gültig und die Staatskanzlei blockiert die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe, wenn die elektronische Urne noch geöffnet ist.

⁵ Der Stimmausschuss ist berechtigt, zwecks Kontrolle des Doppelstimmverbots die brieflich erhaltenen Antwortcouverts der Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizer bereits ab dem ersten Tag der Urnenöffnung bei der Gemeinde (Art. 52 PRG) zu öffnen und die Stimmrechtsausweise zu prüfen. Die weitere Behandlung der bereits geöffneten brieflich erhaltenen Stimmcouverts erfolgt gemäss den Bestimmungen der Verordnung vom 4. September 2013 über die politischen Rechte (PRV)¹⁾.

¹⁾ BSG 141.112

Art. 21 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ «Abstimmung» wird ersetzt durch «Wahl oder Abstimmung» und «der Abstimmungsdaten» wird ersetzt durch «eines Urnengangs».

Art. 24 «Abstimmung» wird ersetzt durch «Wahl oder Abstimmung».

Art. 25 ¹ «Abstimmung» wird ersetzt durch «Wahl oder Abstimmung».

² Unverändert.

Art. 26 ¹ Unverändert.

² «Abstimmungsmaterials» wird ersetzt durch «Wahl- oder Abstimmungsmaterials».

³ Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bern, 2. September 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Von der Bundeskanzlei genehmigt am ■■■